



Hygienekonzept des MTV Geismar für den Volleyball - Spielbetrieb

Bezugnehmend auf die Nds. Corona-Verordnung vom 22.09.2021, unter Berücksichtigung der Hinweise des NWVV sowie des DVV zur Rückkehr in den Wettkampfbetrieb des Volleyballsports und auf Basis der Richtlinien der GoeSF, Stand 22.09.2021 gelten für alle Volleyball - Mannschaften des MTV Geismar folgende Bestimmungen für die Nutzung der Sporthallen IGS 1 und MPG:

1. Allgemein:

- Die Zahl der Personen, die am Spielbetrieb (Spielbeteiligte) teilnehmen, wird auf das Notwendigste beschränkt.
Unabhängig von der Warnstufe darf die Sporthalle durch am Spiel Beteiligte nur nach der 3G-Regel betreten und genutzt werden.
- Die Sportstätten werden in ausreichendem Abstand und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten.
- Die Nutzung der Kabinen und Duschen ist zulässig, erfordert aber ebenfalls eine entsprechende Reinigung nach der Nutzung.
- Toilettenräume dürfen nur mit Maske und einzeln betreten werden.
- Desinfektionsmittel werden in den Eingangsbereichen zum Hallenteil zur Verfügung gestellt.
- Am Ende der Trainingseinheiten bzw. der Spiele werden alle Kontaktoberflächen gereinigt. D. h. Türgriffe, Sitzflächen, genutzte Sportgeräte, Sanitäranlagen.
- Die Reinigung der häufig von Personen berührten Oberflächen ist über die tägliche Reinigung gewährleistet.
- Soweit möglich bleiben alle Türen geöffnet, um unnötige Kontakte der Griffe zu vermeiden.
- Wenn möglich werden die Fenster und Türen, ggf. auch Notausgänge geöffnet, um eine Durchlüftung zu gewährleisten.

2. Spielbeteiligte:

Mannschaften eines Vereins, so wie sie im SAMS hinterlegt sind, haben die Möglichkeit mit bis zu 19 Personen zu einem Spiel anzutreten. Diese 19 Personen dürfen sich aus maximal 14 aktiven Spieler*innen und 5 Betreuer*innen zusammensetzen.

Jede Mannschaft hat im Vorfeld des Spieltages den Vordruck „Selbsterklärung Gesundheitszustand Saison 2021/22“ (NWVV) dem Ausrichter zur Verfügung zu stellen. Die Kontrolle der geimpften, genesenen und getesteten Spieler*innen nimmt der Ausrichter bei der Einlasskontrolle anhand der eingereichten Listen vor.

Ohne einen 3G-Nachweis ist der Zutritt oder die Inanspruchnahme von Leistungen nicht möglich. Der Testnachweis kann nur durch einen PCR-Test (dieser ist 48 Std. gültig) oder einen Antigen-Schnelltest (dieser ist 24 Std. gültig) erfolgen. Vor Ort durchgeführte Schnelltests oder nur Fiebertmessungen reichen nicht aus, um am organisierten Wettkampfbetrieb im NWVV teilzunehmen.

Eine Ausnahme gilt für Schülerinnen und Schüler. Diese sind von der erneuten Testung befreit, da auf Grundlage der aktuellen Verordnung davon ausgegangen werden kann, dass eine regelmäßige Testung in den Schulen vorgenommen wird. Gem. der Nds. Corona-Verordnung ist der 2G Nachweis für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren nicht erforderlich. Hier reicht der Nachweis, dass sie Schüler sind. Die Bestätigung für den Schülerstatus (Schülerschein) ist durch den Ausrichter zu kontrollieren.

Bei allen Kindern bis 16 Jahren wird dieses ohne weiteren Nachweis vorausgesetzt.

Personen mit medizinischen Indikationen können am Spielbetrieb auch unter den Regelungen nach 2G teilnehmen. Es besteht weiterhin eine Testpflicht im Sinne der 3G Regelungen.

Wenn von der Kommune nicht anders definiert, ist das Tragen einer medizinischen Maske in der gesamten Sportanlage außerhalb der Wettkampfvorbereitung und des eigentlichen Wettkampfs für die Teilnehmer verpflichtend. Für Zuschauer gelten die gültigen Regeln der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen.

3. Ablauf:

- Die Mannschaften betreten die Halle mit Maske möglichst gesammelt und achten auf den Abstand.
- Die Registrierung der Spielbeteiligten erfolgt vor Spielbeginn durch die Mannschaftenverantwortlichen.
- Die Technik beim Schiedsgericht wird vor und nach dem Spiel desinfiziert. Bei Kontaktaufnahme mit dem Schiedsgericht wird der Sicherheitsabstand gewahrt bzw. wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen.

Der MTV Geismar behält sich ausdrücklich vor, bei jeder am Spiel beteiligten Person den Nachweis bereits beim Betreten der Halle zu kontrollieren.

4. Zuschauer

Bei den vorgesehenen Sporthallen IGS 1 und MPG sind nur jeweils einzelne Hallenteile für den Spielbetrieb zugeteilt. Hier können keine passiven Bereiche von der Wettkampfzone abgeteilt werden. Aus diesem Grund sind zur Zeit keine Zuschauer zugelassen.

5. An-/ Abreise

Hier liegt die eigene Verantwortlichkeit bei den jeweiligen Vereinen oder sonstigen Spielbeteiligten! Es wird auf die jeweils gültige Coronaschutzverordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.